

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

A. Problem

Vor dem Hintergrund der jüngsten Veränderungen in der Weltlage (Entwicklungen im Mittleren Osten, in Südost- und Osteuropa und in den neuen Bundesländern), die die Bundesrepublik Deutschland verstärkt in die Pflicht nehmen, müssen zur Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben die Haushaltseinnahmen des Bundes verbessert werden.

B. Lösung

In begrenztem Umfang werden die Mineralölsteuer, die Versicherungsteuer und die Tabaksteuer angehoben sowie ein auf ein Jahr befristeter Solidaritätszuschlag eingeführt. Wegen der angestrebten Steuerharmonisierung in der EG wird die Mineralölsteuer auf Dieselmotoren geringer als beim Benzin angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in diesem Gesetzentwurf zu regelnden Maßnahmen führen in den Haushaltsjahren 1991 bis 1995 zu folgenden Mehreinnahmen des Bundes:

Steuermehreinnahmen (in Millionen DM)

Steuerart	Rechnungsjahr			
	1991	1992	1993	1994
Solidaritätszuschlag	+11 300	+10 700	—	—
Versicherungsteuer	+ 700	+ 2 000	+ 2 200	+ 2 200
Mineralölsteuer				
– bleifreies Benzin	+ 2 500	+ 6 500	+ 7 100	+ 7 600
– verbleites Benzin	+ 1 400	+ 2 800	+ 2 500	+ 2 200
– Dieselmotortreibstoff	+ 1 000	+ 2 400	+ 2 400	+ 2 500
– leichtes Heizöl	+ 300	+ 900	+ 900	+ 900
– Erdgas und Flüssiggase	+ 200	+ 600	+ 1 900 ^{*)}	+ 2 200 ^{*)}
Tabaksteuer	+ —	+ 1 300	+ 1 600	+ 1 600
Saldo	+17 400	+27 200	+18 600	+19 200
(Mehrwertsteuer ^{**)}	(+ 756)	(+ 2 072)	(+ 2 296)	(+ 2 380)

^{*)} Zusätzliche Mehreinnahme wegen Aufhebung der Befristung der Erdgassteuer.

^{**)} Mehrwertsteuer nur auf Mineralöl- und Tabaksteuer.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten belastet, soweit sie als Verbraucher von Benzin, Heizöl und Heizgas die aufgrund der Steueränderung zu erwartenden höheren Preise zu bezahlen haben.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Solidaritätszuschlaggesetz — SolZG —

§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:
nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Einkommensteuer;
2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:
nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. Beim Zweiten Deutschen Fernsehen bemißt sich der Solidaritätszuschlag nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Körperschaftsteuer für Entgelte aus Werbesendungen;
3. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu leistenden Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 1991 und 1992;

4. soweit ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

nach der Lohnsteuer, die

- a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 zufließen;

5. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist:

nach der Jahreslohnsteuer für die Ausgleichsjahre 1991 und 1992;

6. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

nach der im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;

7. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

nach dem im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Steuerermäßigungen nach den §§ 21 und 26 des Berlinförderungsgesetzes mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

§ 4

Tarfvorschriften

Der Solidaritätszuschlag beträgt in den Fällen

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 3,75 vom Hundert,
2. des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 7,5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

§ 5

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

Artikel 2**Änderung des Versicherungsteuergesetzes**

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. Dem § 10 b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Steuersatz von 7 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1991 fällig werden. Der Steuersatz von 10 vom Hundert gilt für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die ab dem 1. Januar 1992 fällig werden.“

Artikel 3**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

- „1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter
82,00 DM
2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter
92,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle 82,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707.9991 und 2707.9999 des Zolltarifs 65,30 DM
5. für 100 kg Flüssiggas 158,70 DM“.

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „6,85 DM für 100 kg“ durch die Angabe „9,40 DM für 100 kg“ ersetzt.

b) Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,

- a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe c, zum ermäßigten Steuersatz von 0,36 DM für 100 kWh,

- b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 5,00 DM für 100 kg,

- c) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 1 hl;“.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die in Waren enthalten sind, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Anteilsteuer unterliegen“ durch die Worte „die in nicht gebrauchten, der Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 unterliegenden Waren enthalten sind“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Worten „von Motoren“ die Worte „in der Person des Mischenden“ und nach dem Wort „entsteht“ die Worte „und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist“ eingefügt.

b) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist.“

- c) In Nummer 7 Buchstabe d werden nach den Worten „der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,“ die Worte „sowie anzuordnen, daß die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,“ eingefügt.

5. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie mineralöhlhaltige Waren aus § 1 Abs. 3 Nr. 1, für die am 1. Juli 1991 eine unbedingte Steuer besteht oder

für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 | 22,00 DM |
| 2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 | 25,00 DM |
| 3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 | 22,00 DM |
| 4. 100 kg Schweröle und andere Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 | 12,05 DM |
| 5. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 | 43,10 DM |
| 6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 | 2,55 DM |
| 7. 100 kWh Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a | 0,10 DM |
| 8. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b | 1,40 DM |
| 9. 1 hl Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 | 1,00 DM. |

Die Nachsteuer beträgt für mineralöhlhaltige Waren 12,05 DM für 100 kg, bezogen auf den Mineralölanteil. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und für mineralöhlhaltige Waren entsteht am 1. Juli 1991. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl oder nachsteuerpflichtige mineralöhlhaltige Waren besitzt. Bei Mineralölen oder mineralöhlhaltigen Waren, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Von der Nachsteuer befreit sind außerdem mineralöhlhaltige Waren im Besitz von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 2 000 kg nicht übersteigt.“
- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
 „(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle und nachsteuerpflichtige mineralöhlhaltige Waren bis zum 31. Juli 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. August 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl und nicht angemeldete mineralöhlhaltige Waren mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen und ermäßigen sich am 1. Juli 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesen Tagen an geltenden Steuersätze ergeben.“

6. § 16 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

In Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird im letzten Satz das Wort „ergibt“ durch die Worte „und der Änderung von §§ 2, 8 Abs. 2 und § 15 b des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 3 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Zigaretten

6,82 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück;“.

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 18,40 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 40 DM je kg.“.

2. § 27 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 1 tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1991

**Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion
 Dr. Hermann Solms und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die jüngsten Veränderungen in der Weltlage nehmen die Bundesrepublik Deutschland verstärkt in die Pflicht. Die hiermit verbundenen finanziellen Anforderungen gehen weit über den bisherigen Finanzrahmen hinaus. Eine Neubewertung der finanzpolitischen Handlungsalternativen ist deshalb unumgänglich. Mehrbelastungen ergeben sich nicht nur aus dem Konflikt am Golf, der auch nach seinem Ende finanzielle Anforderungen mit sich bringen wird. Finanzielle Mittel werden auch für die Unterstützung der Länder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa auf dem Weg zur Marktwirtschaft und Demokratie benötigt. Hinzu kommen zusätzliche, früher nicht absehbare Aufgaben in den neuen Bundesländern, die sich aus externen Entwicklungen, insbesondere aus dem Zusammenbruch der früheren RGW-Absatzmärkte, ergeben.

Ein Ausgleich dieser zusätzlichen finanziellen Anforderungen ist in vollem Umfang im bisherigen Einnahmerahmen nicht mehr zu erreichen. Vorgesehen ist, ab 1992 Steuervergünstigungen und Finanzhilfen in einem Umfang von ca. 10 Mrd. DM (Bund, Länder und Gemeinden) abzubauen. Darüber hinaus sind Steuererhöhungen unabdingbar, um eine weitere Kapitalmarktbeanspruchung zu vermeiden und so das Vertrauen der Finanzmärkte zu erhalten und die internationale Zusammenarbeit in der Zins- und Konjunkturpolitik zu unterstützen.

Die notwendigen steuerpolitischen Maßnahmen müssen die absehbaren, zusätzlichen Staatsaufgaben abdecken. Gleichzeitig dürfen wachstums-, umweltschutz- und europapolitische Ziele nicht beeinträchtigt werden. Die Finanzierung der unabweisbaren Mehraufwendungen muß von allen Bevölkerungsgruppen und Schichten getragen werden. Es geht um die solidarische Bewältigung nationaler Herausforderungen, die alle Bürger betreffen.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Einführung eines Solidaritätszuschlags zur Lohn-/Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz vorgeschlagen. Der Solidaritätszuschlag, dem alle Einkommen linear ohne Ausnahmen unterworfen werden, stellt eine gleichmäßige Belastung aller Steuerzahler entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit sicher. Ein geringer, kurz befristeter Zuschlag zur Lohn-/Einkommen- und Körperschaftsteuer ist zur Lösung vorübergehender dringender Finanzprobleme besonders geeignet und nach der deutlichen Entlastung im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 vertretbar. Eine Beeinträchtigung von Leistungswillen und Investitionstätigkeit ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird eine Anhebung der Versicherungssteuer von 7 v. H. um 3 Prozentpunkte auf 10 v. H. sowie eine Erhöhung der Mineralölsteuer (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgassteuer) zum 1. Juli 1991 vorgeschlagen. Zum Ausgleich einer geringeren Mineralölsteuererhöhung bei Diesel im Vergleich zu Benzin ist eine Anhebung der Kfz-Steuer bei Diesel-Pkw vorgesehen.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer fördert durch die zu erwartende Verringerung des Schadstoffausstoßes die dringend gebotene Verbesserung des Umweltschutzes. Sie trägt auch zur erwünschten Umlenkung der Verkehrsleistungen von der Straße zur Schiene bei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP gehen davon aus, daß aus Anlaß der Mineralölsteuererhöhung keine zusätzlichen Anforderungen an die Sicherung des Steueraufkommens bei Herstellungsbetrieben und Steuerlagern gestellt werden. Bei der Abgabe von versteuerten Mineralölen aus diesen Einrichtungen muß sichergestellt werden, daß durch Billigkeitsregelungen einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition des mittelständischen Mineralölhandels entgegengewirkt wird.

2. Versicherungssteuer

Der bisherige Versicherungssteuertarif (Regelsteuersatz) ist seit dem Jahre 1944 erstmals ab dem 1. Januar 1989 von 5 auf 7 vom Hundert erhöht worden. Demgegenüber sind die Steuersätze bei der Umsatzsteuer seit Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1968 bereits mehrmals angehoben worden. Die Versicherungssteuer ist mit der Umsatzsteuer vergleichbar, da die unter das Versicherungsteuergesetz fallenden Umsätze an sich umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind; ihre steuerliche Erfassung durch ein Sondergesetz und gleichzeitige Befreiung von der Umsatzsteuer erfolgte lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

3. EG-Steuerharmonisierung

Mineralölsteuer

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorschläge der EG-Kommission vom 6. November 1989 (ABl. EG Nr. C 16 S. 10 vom 23. Januar 1990) und vom 14. Februar 1991 – KOM(91) 43 – zur Harmonisierung der Mineralölsteuersätze. Die Bundesrepublik Deutschland nähert sich den von der EG-Kommission für Benzine vorgeschlagenen Zielsteuersätzen (für verbleites Benzin 1,01 DM/l; für unverbleites Benzin 0,91 DM/l) bis auf jeweils 0,09 DM/l an. Die vorgeschlagene Bandbreite für Dieselmotorkraftstoff von rd. 50 bis 55 Pf/l

(nationaler Steuersatz rd. 44 Pf/l) wird durch die vorgesehene Steuererhöhung auf rd. 54 Pf/l weitgehend ausgefüllt. Die vorgeschlagene Bandbreite für die Heizölsteuersätze der EG-Mitgliedstaaten von rd. 10 bis 11 Pf/l wird nicht voll erreicht. Die Erhebung einer flankierenden Erdgassteuer bedeutet kein Hindernis für die Abschaffung der Grenzkontrollen bei der Vollendung des EG-Binnenmarktes ab 1. Januar 1993, weil diese Steuer auch ohne Grenzkontrollen mit der bisherigen Effizienz erhoben werden kann.

Tabaksteuer

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer um 1 Pf je Zigarette (= +7,9%) bleibt die Struktur der Tabaksteuer unverändert. Dies ist ebenso wie die vorgesehene Höhe der Gesamtsteuerbelastung (Tabaksteuer + Mehrwertsteuer) mit dem von der Kommission der EG zur Harmonisierung der Tabaksteuer vorgeschlagenen Zielsteuersatz für Zigaretten noch zu vereinbaren. Da der Zielsteuersatz aber auch die Mehrwert-

steuer umfaßt, bleibt für eine künftige Mehrwertsteuererhöhung nur dann Raum, wenn die Tabaksteuer entsprechend gesenkt wird.

Die Steuererhöhung für Feinschnitt, die zur Vermeidung von Verbrauchsverlagerungen unverzichtbar ist, führt allerdings zu einer Überschreitung der Steuerbelastung, wie der Kommissionsvorschlag sie vorsieht. Wegen der geringen Größenordnung erscheint dies jedoch hinnehmbar.

4. Auswirkungen auf die Preise

Die genannten Maßnahmen werden eine Erhöhung der Einzelpreise für Benzin, Heizöl, Heizgas und Tabakwaren und der Prämien bei den von der Erhöhung der Versicherungsteuer betroffenen Versicherungsarten zur Folge haben. Deshalb sind auch Auswirkungen auf das Preisniveau nicht auszuschließen, ohne daß sich dies im vorhinein quantifizieren läßt.

5. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen:

Steuermehreinnahmen (in Millionen DM)

Steuerart	Rechnungsjahr			
	1991	1992	1993	1994
Solidaritätszuschlag	+11 300	+10 700	—	—
Versicherungsteuer	+ 700	+ 2 000	+ 2 200	+ 2 200
Mineralölsteuer				
— bleifreies Benzin	+ 2 500	+ 6 500	+ 7 100	+ 7 600
— verbleites Benzin	+ 1 400	+ 2 800	+ 2 500	+ 2 200
— Dieselmotortreibstoff	+ 1 000	+ 2 400	+ 2 400	+ 2 500
— leichtes Heizöl	+ 300	+ 900	+ 900	+ 900
— Erdgas und Flüssiggase	+ 200	+ 600	+ 1 900 ¹⁾	+ 2 200 ¹⁾
Tabaksteuer	+ —	+ 1 300	+ 1 600	+ 1 600
Saldo (Mehrwertsteuer ²⁾)	+17 400 (+ 756)	+27 200 (+ 2 072)	+18 600 (+ 2 296)	+19 200 (+ 2 380)

¹⁾ Zusätzliche Mehreinnahme wegen Aufhebung der Befristung der Erdgassteuer.

²⁾ Mehrwertsteuer nur auf Mineralöl- und Tabaksteuer.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Solidaritätszuschlaggesetz)

1. Zu § 1

Der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe ist eine selbständige, gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer (Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 GG). Er knüpft nur aus technischen Gründen an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung des Solidaritätszuschlags obliegt nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 1

GG den Landesfinanzbehörden, die insoweit nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG im Auftrag des Bundes tätig werden.

2. Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Damit ist die subjektive Steuerpflicht bei dem Solidaritätszuschlag die gleiche wie bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Dies entspricht dem Wesen des Solidaritätszuschlags.

3. Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags.

a) *Zu Absatz 1**Zu Nummer 1*

Die für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzte Einkommensteuer bildet die Bemessungsgrundlage bei den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Der Solidaritätszuschlag bemißt sich bei Körperschaften nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes ergibt. Bei Körperschaften, die in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind (das sind Körperschaften, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören), ist dies der Betrag, der für das zu versteuernde Einkommen ohne Berücksichtigung der Minderung oder Erhöhung im Falle von Gewinnausschüttungen zu ermitteln ist. Bei den anderen Körperschaften entspricht die Bemessungsgrundlage dem festgesetzten Steuerbetrag. Da beim Zweiten Deutschen Fernsehen die Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 6 KStG nach einem bestimmten Vomhundertsatz der Entgelte aus Werbesendungen und nicht nach dem zu versteuernden Einkommen festgesetzt wird, mußte die maßgebende Bemessungsgrundlage gesondert genannt werden.

Der Solidaritätszuschlag stellt eine bei der Einkommensermittlung nicht abziehbare Ausgabe dar. Er gehört bei den in das Anrechnungsverfahren einbezogenen Körperschaften nicht zur Tarifbelastung im Sinne des § 27 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Dadurch wird eine sonst erforderliche weitere Komplizierung der nach dem Körperschaftsteuergesetz durchzuführenden Gliederung des für Gewinnausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals vermieden.

Diese Behandlung führt bei Gewinnausschüttungen zwar zu einer Doppelbelastung mit Solidaritätszuschlag bei den Körperschaften und ihren Anteilseignern. Angesichts zu erwartender Schwierigkeiten bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals und im Hinblick auf die nur kurze Laufzeit der Abgabe halten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP dies für vertretbar.

Zu Nummer 3

Der Solidaritätszuschlag soll nur in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 erhoben werden. Nummer 3 bestimmt daher, daß der Solidaritätszuschlag nur von den in diesem Zeitraum zu leistenden Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 1991 und 1992 zu berechnen ist. Die Beschränkung

auf diese beiden Kalenderjahre verhindert, daß die Abgabe auch auf nachträgliche Vorauszahlungen für 1990 erhoben wird.

Zu Nummern 4, 6 und 7

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es bei der Einkommensteuer an einer festgesetzten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer an einer ohne die Änderungen des § 27 KStG festgesetzten Körperschaftsteuer. Deshalb müssen für diese Fälle die Bemessungsgrundlagen anderweitig bestimmt werden. Das geschieht durch die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7. Da der Solidaritätszuschlag nur in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 erhoben werden soll, ist Bemessungsgrundlage bei Arbeitnehmern grundsätzlich die Lohnsteuer, die für diesen Zeitraum zu erheben ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4), beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) die in diesem Zeitraum einzubehaltende Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG der in diesem Zeitraum einzubehaltende Steuerabzugsbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 7).

Zu Nummer 5

In den Fällen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bildet die Jahreslohnsteuer für die Ausgleichsjahre 1991 und 1992 die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.

b) *Zu Absatz 2*

Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags soll die Bemessungsgrundlage weder um die Abzüge nach § 51 a Abs. 2 EStG noch um eine Ermäßigung nach den §§ 21 und 26 des Berlinförderungsgesetzes gekürzt werden.

4. Zu § 4

Die Vorschrift regelt den für den Solidaritätszuschlag maßgebenden Tarif.

a) *Zu Nummer 1*

Besteht die Bemessungsgrundlage aus im Veranlagungsverfahren festgesetzter Einkommen- oder Körperschaftsteuer (Jahressteuer), so beträgt der Solidaritätszuschlag 3,75 v. H.

b) *Zu Nummer 2*

Bei Vorauszahlungen und Abzugsteuern wird der Solidaritätszuschlag vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 erhoben, d. h. sowohl im Kalenderjahr 1991 als auch im Kalenderjahr 1992 wird jeweils nur ein halbes Jahr erfaßt. Daher beträgt in diesen Fällen der Solidaritätszuschlag 7,5 v. H.

5. Zu § 5

In Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, daß Steuern vom Einkommen, z. B. eine im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapi-

talertragsteuer, ermäßigt werden. § 5 ordnet an, daß sich diese Ermäßigung zunächst auf den Solidaritätszuschlag auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, daß das den Ländern und Gemeinden zufließende Steueraufkommen durch die Einführung des Solidaritätszuschlags in diesen Fällen geschmälert wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 und 4 VersStG)

Durch die Änderung wird der Regelsteuersatz bei der Versicherungsteuer von 7 auf 10 vom Hundert der Prämie erhöht. Die Erhöhung bezieht sich nur auf Schadenversicherungen, die bisher schon dem allgemeinen Steuersatz von 7 vom Hundert unterliegen. Neben Kraftfahrtversicherungen sind hauptsächlich Gebäude- und Hausratversicherungen, Industrieversicherungen, freiwillige Unfallversicherungen sowie private Haftpflichtversicherungen betroffen.

Der besondere Steuersatz für die Unfallversicherung gegen Prämienrückgewähr wird im Verhältnis der Erhöhung des Regelsteuersatzes von 1,4 auf 2 vom Hundert erhöht. Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ist eine Mischform aus Unfallversicherung (Prämienanteil 20 %) und kapitalbildender Versicherung (Lebensversicherung, Prämienanteil 80 %). Nur der auf die Unfallversicherung entfallende Prämienanteil wird zur Versicherungsteuer herangezogen.

Zu Nummer 2 (§ 10b Abs. 3 VersStG)

Bei Reiseversicherungen soll der Steuersatz von 7 v. H. noch bis zum 31. Dezember 1991 weitergelten und der Steuersatz von 10 vom Hundert erstmals ab 1. Januar 1992 angewendet werden. Die Regelung ist erforderlich, weil in diesen Fällen die Umstellung auf den neuen Steuersatz wegen des geschäftstypisch besonders gelagerten Ablaufs des Reiseversicherungsgeschäfts zum 1. Juli 1991 objektiv unmöglich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 MinöStG)

Es ist vorgesehen, die Mineralölsteuer für unverbleites Benzin am 1. Juli 1991 von gegenwärtig 0,60 DM je Liter um 0,22 DM auf 0,82 DM je Liter anzuheben. Für verbleites Benzin soll die Mineralölsteuer ebenfalls am 1. Juli 1991 von heute 0,67 DM je Liter um 0,25 DM auf 0,92 DM je Liter steigen. Dabei wird die Steuersatzspreizung zugunsten des unverbleiten Benzins um 0,03 DM auf 0,10 DM je Liter ausgeweitet.

Bei einer durchschnittlichen Fahrleistung eines Personenkraftwagens mit Ottomotor von 12 300 km und einem Durchschnittsverbrauch von 10,5 l je 100 km erhöhen sich die jährlichen Betriebskosten bei der Verwendung von unverbleitem Benzin um rund 324 DM

und bei der Verwendung von verbleitem Benzin um rund 368 DM jeweils einschließlich Mehrwertsteuer. Die Benzinsteuersätze werden nach dieser Erhöhung bei einem europäischen Vergleich im mittleren Bereich liegen.

Außerdem ist vorgesehen, die Mineralölsteuer für Dieselmotorkraftstoff am 1. Juli 1991 von z. Z. 53,25 DM je 100 kg um 12,05 DM auf 65,30 DM je 100 kg anzuheben. Dadurch werden sich die jährlichen Betriebskosten eines Pkw bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 17 400 km und einem Durchschnittsverbrauch von 8,3 l je 100 km um etwa 165 DM erhöhen.

Der Steuersatz für mittelschwere Öle von bisher 60 DM je Hektoliter, der bis zur Steuersatzspreizung für Benzin dem Benzinsteuersatz entsprochen hat, wird an den Steuersatz für unverbleites Benzin angepaßt. Die Anpassung des Flüssiggassteuersatzes an den Steuersatz für verbleites Benzin ist technischer Natur. Auf diese Weise werden ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden, die andernfalls bei der Verwendung vor allem von Flüssiggas als Benzinaustausch oder -zusatzstoff entstehen würden. Der für die Verbrauchsteuer maßgebliche Autogassteuersatz in § 8a Satz 2 bleibt unberührt. Die Steuerermäßigung für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die verheizt werden, regelt § 8 Abs. 2.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 MinöStG)

Der gesetzliche Steuersatz für leichtes Heizöl wird am 1. Juli 1991 von z. Z. 6,85 DM um 2,55 DM auf 9,40 DM je 100 kg angehoben. Das entspricht in etwa einer Steuererhöhung um 2,34 DM je 100 Liter. Die Heizkosten erhöhen sich bei einem Jahresverbrauch von 3 000 l leichtem Heizöl um rund 80 DM einschließlich Mehrwertsteuer. Die Steuerbelastung des leichten Heizöls wird nach der Steuererhöhung bei einem europäischen Vergleich im mittleren Bereich liegen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Energieträgern entgegenzuwirken, werden auch Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe mit 0,10 DM je 100 kWh und Flüssiggase mit 1,40 DM je 100 kg zusätzlich belastet und die bisherige Befristung aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 MinöStG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß eine Steuerergütung für sogenannte Altöle aus Anlaß ihrer Ausfuhr nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 2 MinöStG)

Die Ergänzung der Ermächtigungen dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Angleichung vergleichbarer Ermächtigungen. Es wird vor allem sichergestellt, daß bei allen wiederkehrenden Steuerfällen die Anwendung des üblichen Mineralölsteueranmeldeverfahrens nach den §§ 5 und 6 des Geset-

zes vorgesehen und im Regelfall auf die Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid verzichtet werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 15 b MinöStG)

Es handelt sich um die übliche Anordnung der Nachversteuerung für die Mineralöle und mineralölhaltigen Waren, deren Belastung erhöht wird, um die Hor- tung solcher Erzeugnisse vor der Steuererhöhung und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu Nummer 6 (§ 16 MinöStG)

Die Berlin-Klausel ist durch den Einigungsvertrag ge- genstandslos geworden und daher zu streichen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des
Straßenbaufinanzierungsgesetzes)**

Durch die Ergänzung von Artikel 1 des Straßenbaufi- nanzierungsgesetzes wird sichergestellt, daß das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Mineralöl- steuer für Kraftstoffe nach Artikel 3 als allgemeines Deckungsmittel für den Bundeshaushalt zur Verfü- gung steht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 TabStG)

Durch die Änderung wird die Steuer für Zigaretten und Feinschnitt erhöht. Die Steuer für Zigaretten er-

höht sich um durchschnittlich 1 Pf je Stück. Dies ent- spricht einer durchschnittlichen Erhöhung der Tabak- steuer um 7,9%. Die Steuererhöhung für Feinschnitt ist erforderlich, um eine Verbrauchsverlagerung von der Fabrikzigarette zur selbstgedrehten Zigarette zu verhindern. Die Steuer für andere Tabakwaren und Zigarettenhüllen bleibt unverändert. Es handelt sich dabei um Erzeugnisse von geringer fiskalischer Ergiebigkeit, die zur Zeit nicht höher belastbar sind.

Auswirkungen auf die Kleinverkaufspreise:

Der Preis für eine Packung mit 20 Zigaretten steigt bei bloßer Abwälzung der Steuer Mehrbelastung im Preis auf den Verbraucher um durchschnittlich 0,23 DM. Der Preis für eine 40 g-Packung Rauchtak mittlerer Preislage wird voraussichtlich um 0,17 DM steigen.

Zu Nummer 2 (§ 27 TabStG)

Die Berlin-Klausel ist durch den Einigungsvertrag ge- genstandslos geworden und daher zu streichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Geset- zes.